

4. XII. 1917

166

Die staatsrechtliche Stellung Finnlands

Ein Gutachten der Berliner Universität.

Professor Rafael Erich, Lehrer des Staats- und Völkerrechts an der Universität zu Helsingfors, hat an die Staats- und Völkerrechtslehrer verschiedener Länder folgende Fragen gerichtet:

1. Welchen Einfluß hat Ihrer Ansicht nach der in Rußland zufolge der Revolution erfolgte Wegfall der Monarchie und die somit eingetretene Aenderung der Staatsform auf den Bestand und den Inhalt der russisch-finnischen Staatsverbindung ausgeübt?

2. Kann eine republikanische russische Regierung, sei es diejenige, die nach der Revolution eingesetzt wurde, sei es irgendeine andere, das Recht in Anspruch nehmen, als Nachfolgerin der finnischen Krone und somit als Inhaberin der monarchischen Rechte in Finnland anerkannt zu werden?

3. Ist durch den Wegfall des monarchischen Oberhauptes der finnische Landtag als das nunmehr einzige unmittelbare Staatsorgan Finnlands in den Besitz der gesamten finnischen Staatsgewalt gelangt?

4. Wäre ein Beschluß des finnischen Landtages gerechtfertigt, durch den er die Verbindung mit Rußland für aufgelöst und Finnland für einen selbständigen Staat erklärte? Wäre ein solcher Beschluß lediglich als die Feststellung einer bereits eingetretenen Veränderung oder aber selbst als ein einseitig rechtsverändernder Staatsakt anzusehen? Hätten im letzteren Falle die in Rußland herrschenden anarchischen Zustände einen Einfluß auf die rechtliche Beurteilung des Vorganges?

5. Ist Finnland infolge des Wegfalls der großfürstlichen Dynastie befugt, sich eine neue Verfassung zu geben und durch diese die bisherige Staatsform zu ändern?

6. Erlangt Finnland mit der Lösung aus dem russischen Reichsverbande auch die völkerrechtliche Selbständigkeit?

Die unterzeichneten Lehrer des Staats- und Völkerrechts an der Berliner Universität erteilen darauf ihrer rechtlichen Ueberzeugung gemäß einstimmig nachfolgende Antwort:

1. Mit der Entthronung der kaiserlichen Dynastie und der auf revolutionärem Wege erfolgten Einführung der republikanischen Staatsform in Rußland ist die staatsrechtliche Verbindung Finnlands mit dem russischen Reiche gelöst. Denn sie beruhte lediglich darauf, daß der jeweilige Zar von Rechts wegen zugleich Großfürst von Finnland und als solcher konstitutioneller Monarch des finnischen Staates war, als dessen oberstes Organ er verfassungsmäßig die höchste Gewalt in Finnland teils in Person, teils durch seine besonderen finnischen Regierungsbehörden ausübte.

2. Die von der Revolution geschaffene russische Regierung oder irgendeine andere an ihrer Stelle zur Macht gelangte oder künftig gelangende neue Regierung ist nicht die Rechtsnachfolgerin der finnischen Krone. Sie ist nicht „Großfürst“ geworden und kann daher keine nach der finnischen Verfassung dem Monarchen zustehende Machtbefugnis für sich in Anspruch nehmen.

3. Der finnische Staat hat durch den Wegfall seines obersten Organs seine Eigenschaft, Staat zu sein, nicht eingebüßt, besteht vielmehr in seiner bisherigen Staatlichkeit fort. Er besitzt in dem vom finnischen Volk gewählten Landtage ein verfassungsmäßiges Organ, das als zurzeit alleiniges unmittelbares Staatsorgan berechtigt und verpflichtet ist, bis auf weiteres die gesamte finnische Staatsgewalt auszuüben.

4) Als legitimer Repräsentant des finnischen Gemeinwehens ist der Landtag kompetent, die Auflösung der Verbindung mit dem russischen Reiche auszusprechen und die Selbständigkeit Finnlands zu proklamieren. Er würde damit nur die von Rechts wegen eingetretene Folge der tatsächlichen Ereignisse feststellen. Doch würde er auch, wenn das Verhältnis zwischen Finnland und dem Russischen Reich als eine vertragsmäßige Union aufgefaßt werden müßte, zu deren Auflösung es an sich einer Vereinbarung bedürfte, gegenüber den anarchischen Zuständen Rußlands kraft Staatsnotrechts zu einer einseitigen Lossetzungserklärung befugt sein.

5. Mit dem Wegfall des verfassungsmäßigen Großfürstentums hat das finnische Staatsvolk in Ansehung seiner künftigen Staatsform die freie Selbstbestimmung erlangt. Der Landtag hat die Entscheidung darüber zu treffen oder durch Einberufung einer verfassunggebenden Versammlung herbeizuführen. Rechtlich zulässig ist sowohl die Wahl eines neuen Großfürsten unter Beibehaltung der nur dem veränderten Umständen angepaßten bisherigen monarchischen Verfassung, wie auch Neuerschaffung einer republikanischen Verfassung.

6. Durch die Lösung aus dem russischen Reichsverbande hat der finnische Staat als solcher die volle Souveränität erlangt. Eignete ihm bisher nur die selbständige staatsrechtliche, nicht die selbständige völkerrechtliche Persönlichkeit, so steht ihm nunmehr auch die eigene völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit zu. Denn daß nach außen hin der russische Staat den finnischen Staat bedeckte und mitvertretete, war lediglich ein Stück der mit der Stellung des Zaren als Großfürsten untrennbar verbundenen Rechtsphäre. Gibt es keinen russischen Kaiser mehr und ist in seine Rechte über Finnland kein anderer russischer Machthaber sukzidiert, so ist jede Beschränkung der staatlichen Rechtssubjektivität Finnlands auch im Verhältnis zu anderen Staaten erloschen.

Dito von Gierke.

Josef Kohler.

Franz von Sijtz.

Wilhelm Kahl

Konrad Bornhauf.

Hugo Preuß.